
(in der Fassung vom 18. März 1977)

I. Geltungsbereich**§ 1**

Die Magisterprüfung in Rechtswissenschaft kann nur als Nebenfachprüfung erfolgen.

§ 2

Rechtswissenschaft als Nebenfach kann entweder mit dem Schwerpunkt Privatrecht oder dem Schwerpunkt Öffentliches Recht gewählt werden.

§ 3

Das Studium soll durch den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten auf einzelnen Rechtsgebieten ein juristisches Problembewusstsein vermitteln. Es soll den Studenten befähigen, sich in Rechtsfragen einzuarbeiten und sich mit ihnen kritisch aus einander zu setzen.

II. Prüfungsvorleistungen gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

(1) Folgende Leistungsnachweise sind für die Meldung zur Magisterprüfung im Nebenfach Rechtswissenschaft erforderlich:

1. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
2. mindestens fünf mit „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise über mindestens 10 Semesterwochenstunden (SWS) aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Rechtswissenschaft über die in der Ordnung für das Sozialwissenschaftliche Grundstudium an der Universität Konstanz (§ 14 Abs. 1 B der Prüfungsordnung für Zwischenprüfungen und Diplom-Vorprüfungen im Sozialwissenschaftlichen Grundstudium an der Universität Konstanz vom 17.12.1975) genannten Lehrveranstaltungen hinaus.
- (2) Die vorgelegten Leistungsnachweise dürfen weder ausschließlich dem Bereich des Privatrechts noch ausschließlich den Bereich des Öffentlichen Rechts entstammen. Von den fünf Lehrveranstaltungen kann höchstens eine ein Seminar des Fachbereichs Rechtswissenschaft sein.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sind unter Ausschluss der Grundlagen- und Bezugsfächer gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 10 der Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen im einstufigen Ausbildungsgang (EJAPO) vom 10.12.1974 sowie mit den in § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 gemachten Einschränkungen frei wählbar.
- (4) Der Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Lehrveranstaltung ist durch eine mindestens 3stündige Klausur oder eine Hausarbeit zu erbringen. Die Art der Erbringung des Leistungsnachweises wird vom Dozenten festgesetzt.

§ 5

Im Schwerpunkt Privatrecht ist der Nachweis des erfolgreichen Besuchs von mindestens 3 Lehrveranstaltungen aus folgenden Problemkreisen zu erbringen:

- 2 -

1. Kauf und Kaufsicherung,
2. Handelsrecht,
3. Gesellschaftsrecht,
4. Arbeitsrecht,
5. Wirtschaftsrecht,
6. Familienrecht,
7. Rechtsvergleichung.

§ 6

Im Schwerpunkt Öffentliches Recht ist der Nachweis des erfolgreichen Besuchs von mindestens 3 Lehrveranstaltungen aus folgenden Problemkreisen zu erbringen:

1. Grundprinzipien der Verfassung,
2. Grundrechte,
3. Verwaltungsrechtliche Handlungsformen,
4. Kommunalrecht und Allgemeines Organisationsrecht,
5. Planungsrecht,
6. Ordnungsrecht,
7. Recht der internationalen Organisationen (incl. Europarecht)

III. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Magisterordnung

§ 7

- (1) Als Prüfungsleistung wird eine mündliche Prüfung verlangt.
- (2) Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung schlägt der Kandidat 3 der in § 5 und § 6 genannten Problemkreise vor.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf 2 der gemäß Abs. 2 vorgeschlagenen Problemkreise.
- (4) Die Prüfung dauert ca. 1 Stunde; auf § 11 Abs. 2 letzter Satz Magisterordnung wird verwiesen.

IV. Ermittlung der Fachnote gemäß § 20 Abs. 2 Magisterordnung

§ 8

Das ungerundete arithmetische Mittel der Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfungsleistung werden je einfach gewichtet; das arithmetische Mittel dieser Noten ergibt die Fachnote: § 11 Abs. 2 Magisterprüfung gilt entsprechend.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt des Kultusministeriums „Kultus und Unterricht“, 1977, Seite 430 ff veröffentlicht.